



Nova

Lohnsteuerhilfeverein e.V.

Beratungsbefugnis gemäß § 4 Nummer 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Wir als Lohnsteuerhilfeverein beraten Sie gerne im Rahmen einer Mitgliedschaft gem. § 4 Nr. 11 StBerG ganzheitlich und ganzjährig.

Darunter fallen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

- **als Arbeiter, Angestellte, Beamter, Rentner, Pensionäre (Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden)**
- **Sonstige Einkünfte** z.B. aus
 - Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (Riester)
 - Unterhaltsleistungen (vom geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten)
- Einkünfte aus **freiberuflicher Tätigkeit**:
 - **Übungsleiter** (z.B. Lehrer, Trainer, Chorleiter, Lehr-/Vortragstätigkeit) **bis 3.000 Euro**
 - **Ehrenamtshelfer** (z.B. Vereinsvorstand, Schatzmeister) **bis 840 Euro**
- **Umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die aber** gemäß §3 Nr. 12, 26, 26a, 26b oder 72 EStG in voller Höhe **steuerfrei** sind
- die Einspeisung des Stroms einer Photovoltaikanlage ins Versorgungsnetz, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - Die Nennleistung der Photovoltaikanlage übersteigt nicht 30 kWp bei einem Einfamilienhaus oder
 - Die Nennleistung der Photovoltaikanlage übersteigt nicht 15 kWp bei einer Wohneinheit eines Mehrfamilienhauses und insgesamt nicht mehr als 100 kWp pro Steuerpflichtigen

Ausdrücklicher Hinweis:

Bei der Umsatzsteuererklärung dürfen wir **keine Hilfestellung** leisten! Wenden Sie sich dafür bei einem Steuerberater in Ihrer Nähe.

Des Weiteren dürfen wir Sie betreuen, wenn Sie noch folgende Einkünfte erzielen:

- 1. Vermietung und Verpachtung**
- 2. Gelegentliche Vermittlungen**
- 3. Kapitalvermögen**
- 4. Private Veräußerungsgeschäfte**

Folgende Grenzen sind bei der Beratungsbefugnis zu beachten:

Die Bruttoeinnahmen aus Punkt 1 und 2 dürfen mit dem Gewinn aus Punkt 3 und 4 in einem Kalenderjahr insgesamt **18.000 Euro** bei **Ledigen** und insgesamt **36.000 Euro** bei **Verheirateten** nicht übersteigen.

Personen mit folgenden Einkünften dürfen wir nicht betreuen:

- aus Gewerbebetrieb (Beteiligungen, Kleingewerbe)
- aus Land- und Forstwirtschaft
- aus selbständiger Arbeit (Künstler, Coach, etc.)
- Umsatzsteuerpflichtige Umsätze
- aus freiberuflicher Tätigkeit (z.B. Ärzte, Hebammen, Ingenieure, Architekten, Statiker, Honorarkräfte die nicht in einem Angestelltenverhältnis stehen)
- bei Überschreitung der o.g. Grenzen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, gelegentlicher Vermittlungen, Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften